

die Staatsverhältnisse sich aber so geändert hätten, daß ein großer Theil dieser Verträge durch die politischen Ereignisse ungültig geworden seien, und wie weit dieß geschehen, sei nicht möglich zu beurtheilen, da neue Verträge geschlossen worden.

Abg. Art läßt in so fern, als die Staatsregierung die Versicherung ertheile, daß es gar keine Verträge über Auslieferung gebe, als in der Gesetzsammlung enthalten seien, den ersten Theil seines Antrags fallen; wünscht jedoch, daß diese Erklärung ins Protocoll aufgenommen werde, in Bezug auf den zweiten Satz sei er mit dem Referenten einverstanden.

Vicepräsident tritt dieser Ansicht bei, und schlägt noch vor zu setzen: „in so weit sie nicht in der Gesetzsammlung enthalten sind.“

Die Kammer beschließt einstimmig diesen Antrag in der Schrift aufzunehmen.

Abg. v. Mayer erinnert noch, daß sein Antrag dadurch nicht erledigt sei, und wenn darauf keine Frage an die Kammer gestellt werden sollte, so würde er bitten, seine Erklärung in das Protocoll aufzunehmen.

Abg. Astenstädt glaubt, daß es dieser Aufnahme nicht bedürfe, da durch eine Verordnung vom Jahre 1820 bestimmt sei, daß Inländer, welche im Auslande ein Vergehen begangen, da das Forum hätten, wo sie ergriffen worden, dagegen Ausländer nicht eher ausgeliefert werden sollen, als bis das Justizministerium die Genehmigung ertheilt habe.

Der königl. Commissar D. Schumann giebt hierauf noch einige Erläuterungen über das Verhältniß der Sache, durch welche Abg. v. Mayer die Sache als erledigt findet.

§. 10. wird nun unter den beliebten Modificationen angenommen, und zu §. 11. (s. dens. Nr. 62. d. Bl. S. 461.) übergegangen, wozu das Gutachten der Deputation lautet:

Die I. Kammer setzte die Beschlußnahme aus, beschloß aber später die unveränderte Annahme mit der Ausnahme bloß, daß anstatt §. 20. möge §. 18. und 19. gesetzt werden, die Deputation empfiehlt, hierinnen beizutreten.

Der §. wird sofort ohne weitere Erinnerung angenommen.

Zu §. 12. (s. dens. Nr. 62. d. Bl. S. 463.) sah sich die Deputation zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

Der Gesetzentwurf nimmt hier an, daß es bei der Entscheidung des Oberappellationsgerichts bewenden solle, wenn auch dadurch zwei gleichförmige Erkenntnisse der vorigen Instanzen abgeändert worden. Die Deputation der I. Kammer fand dieses sehr bedenklich, und es war die Kammer einstimmig der Meinung, daß in dem Falle, wenn ein Urtheil des Oberappellationsgerichts zwei vorhergehende Urtheile abändere, eine Reuterung statt finden solle, und beschloß die Abänderung des Gesetzentwurfs:

Bei der I. Entscheidung des Oberappellationsgerichts verbleibt es, so weit sie wenigstens mit einem Erkenntniß der vorigen Instanzen (wörtlich oder der Sache nach) übereinstimmt. So weit dieses nicht der Fall ist, hat derjenige, zu dessen Nachtheil eine Abänderung erfolgt, eine Reuterung, über welche nicht in demselben Senate zu erkennen ist.

Die Deputation schlägt vor, der I. Kammer in diesem Beschluß beizutreten, da sie die von der I. Kammer und deren Deputation dem Gesetz hier entgegengesetzten Bedenken vollkommen theilt, und besonders so lange, als noch kein Civilgesetzbuch vor-

handen ist, und daher die Urtheilsverfasser sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, aus den verschiedenartigsten Rechtsquellen, den Gerichtsbrauch, den Autoritäten der Rechtslehrer Entscheidungsgründe zu entnehmen, würde es bedenklich, ja gefährlich sein, wenn ein Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß, wodurch zwei gleichlautende Erkenntnisse der ersten Instanzen abgeändert werden, für unzulässig erachtet werden sollte.

Referent setzt noch einige Erläuterungen hinzu, und es bemerkt dann

Der königl. Commissar D. Schumann: Man habe bei dieser Bestimmung das Beispiel anderer Staaten vor Augen gehabt, wo als Hauptgrundsatz bestehe, daß im Ganzen nur 3 Urtheile gesprochen werden sollen. Die Regierung habe auch manche Gründe, welche in der Sache selbst lägen, zu Rathe gezogen; sie seien indessen in den Motiven und den Protocollen der I. Kammer bereits auseinander gesetzt, sie lägen demnach den geehrten Mitgliedern gedruckt vor, und er fände also für überflüssig, diese Gründe wieder aufzustellen. Er überlasse also der geehrten Kammer, welcher Meinung sie beitreten wolle; nur das Eine bemerke er, daß wohl etwas Anhänglichkeit an das alte Recht unterliegen könne, wenn man der Regierung nicht sofort beistimmen wolle. Uebrigens sei er überzeugt, daß, wenn der §. nicht angenommen werde, wie ihn die Regierung ausgesprochen, die Sache sich in 10 bis 20 Jahren von selbst mache, und die Stände vielleicht selbst mit einem derartigen Antrage kommen würden.

Abg. Sachse: Er könne sich nur für den §. erklären, und zwar aus einem finanziellen und aus einem Rechtsgrunde. Der erste Grund sei der, daß er nicht glaube, das Oberappellationsgericht solle aus 2 Senaten bestehen; wenn man aber diesen Vorschlag annehme, so müßte es nothwendig aus 2 Senaten bestehen. Der zweite Grund sei der, daß er im §. selbst genugsame Garantie für die Rechtspflege finde; denn, wenn das Oberappellationsgericht, welches aus Männern bestehe, die das Vertrauen der Regierung und des Volkes genießen, Alles noch einmal in Erwägung ziehe und einen nochmaligen Beschluß über das Urtheil gefaßt habe, so glaube er, liege hierin genugsame Garantie; im Gegentheil würden, wenn 2 Senate beständen, sich ewige Reibungen erzeugen. Dazu komme, daß keineswegs der Grund gelten möchte, warum man diese vorgeschlagene Einrichtung annehmen sollte, daß nämlich unsere Rechtspflege in einem so schlechten Zustande sich befinde, und ein Civilgesetzbuch noch nicht bestehe. Allein, das Schwierigste bestehe darin, daß den Rechtsgelahrten schwer werde, allemal das Gesetz aufzufinden, welches in jedem einzelnen Falle das richtige sei; und ein Gesetzbuch werde, wenn es eine Zeit lang Giltigkeit gehabt habe, dieselben Bedenken hervorrufen, die auf die nämliche Art, wie jetzt, beseitigt werden müßten. Ein solches Gesetzbuch werde allerdings eine große Erleichterung gewähren; man dürfe aber eine solche Erleichterung, wie man sich vorzustellen scheine, von ihm nicht erwarten; denn ein Civilgesetzbuch werde erst eine Menge verschiedener Ansichten zum Vorschein bringen, welche gleichfalls durch Rechtsfälle beseitigt werden müßten; man sei, wie er schon erwähnt habe, nicht zweifelhaft über das Recht selbst, sondern nur über die Schwierigkeit, es aufzufinden. Er finde in dem Vorschlage nur eine Verlängerung des Processes, womit freilich die